

**Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **152.210**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
	<p><b>Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p><b>I.</b></p>	
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">152.210</a> (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 11</b>                      Delegierte Entscheidungsbefugnisse</p> <p><sup>1</sup> Kommissionsbeschlüsse auf Grund delegierter Entscheidungsbefugnisse sind dem Ratspräsidenten bekannt zu geben, sobald sie gefasst sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Ratspräsident traktandiert die Geschäfte auf eine der nächsten Sitzungen und gibt in der Einladung bekannt, dass das Kommissionsprotokoll und die Akten beim Parlamentsdienst zur Einsichtnahme aufliegen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 8 Absatz 2 und 3.</p>	<p><sup>4</sup> Die Traktandierung einer allfälligen Genehmigung von gestützt auf § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung erlassenen Verordnungen gemäss § 25a Abs. 5 GVG hat auf die nächste Sitzung zu erfolgen.</p>	
<p><b>§ 53</b> Zustellung</p> <p><sup>1</sup> Die Vorlagen sind allen Ratsmitgliedern mit den dazugehörigen Unterlagen in der Regel 7 Tage vor der Kommissionsberatung zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Abänderungsanträge der Kommissionen und der Kommissionsminderheiten sollen in der Regel 17 Tage vor der Plenumsberatung im Besitz der Ratsmitglieder sein. <sup>1)</sup></p>	<p><sup>3</sup> Die Fristen gelten nicht für die Behandlung von gestützt auf § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung erlassene Verordnungen und für die vorzeitige Freigabe von notwendigen Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten bei dringenden Massnahmen gemäss § 17 GAF.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	

<sup>1)</sup> Formlos berichtet gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	